

Allgemeine Geschäftsbedingungen der OPEN MIND Technologies AG für Wartungsleistungen

Die Firma OPEN MIND Technologies AG, Argelsrieder Feld 5, 82234 Wessling, Deutschland (im Folgenden: **OM**) erbringt in Bezug auf die von OM vertriebene Eigensoftware Wartungsleistungen gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB (im Folgenden: **der Kunde**) aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: **AGB**), soweit OM und der Kunde im Einzelfall aufgrund eines jeweils in Textform (§ 126b BGB) (im Folgenden: **Textform**) erfolgenden Angebots und dessen Annahme (im Folgenden: **Einzelvertrag**) nicht Abweichendes vereinbaren:

1. Anwendungsbereich der AGB und Gegenstand der Wartungsleistungen

- a. Die vorliegenden AGB finden Anwendung sowohl auf Kunden, welche Wartungsleistungen für sich selbst beziehen (im Folgenden auch: **Endkunde**), als auch auf Kunden, welche Wartungsleistungen zum Zweck des Weitervertriebs an Endkunden beziehen (im Folgenden auch: **Partner**), soweit OM mit den Kunden im Einzelvertrag bzw. Partnervertrag nicht Abweichendes vereinbaren.
- b. Die vorliegenden AGB finden nur Anwendung auf Software, die OM selbst entwickelt hat oder unter einer eigenen Marke vertreibt (im Folgenden und zuvor: **Software** oder **Eigensoftware**). Bei Software, die keine Eigensoftware von OM ist (im Folgenden: die **Fremdsoftware**), behält sich OM vor, mit dem Kunden im Einzelvertrag abweichende Wartungsbedingungen zu vereinbaren. Der Kunde erkennt an, dass bei Fremdsoftware und etwaigen Drittkomponenten in der Eigensoftware sämtliche Leistungspflichten von OM stets unter dem Vorbehalt einer rechtzeitigen, vollständigen und qualitativ korrekten Selbstbelieferung von OM durch den Dritten stehen.
- c. „**Releases**“ umfassen bei der Eigensoftware Major Releases, Updates und Hotfixes. Bei einem „**Major Release**“ stellt OM dem Kunden eine Vielzahl von Updates und/oder Upgrades der Software zur Verfügung; „**Hotfixes**“ beschränken sich grundsätzlich auf Updates. „**Upgrades**“ sind wesentliche Erweiterungen oder Anpassungen der Software, die ein Kunde nur außerhalb und zusätzlich zu den von OM angebotenen Wartungsleistungen auf Grundlage eines Einzelvertrages über die (dauerhafte oder zeitlich befristete) Überlassung von Software erwerben kann.
- d. Angebote von OM über Wartungsleistungen beziehen sich ausschließlich auf die gesamte vom Kunden jeweils aktuell lizenzierte Software, nicht auf Bestandteile/individuelle Lizenzen der von ihm genutzten Software.
- e. Die Wartungsleistungen von OM beschränken sich stets auf und sind nur geschuldet in Bezug auf die aktuellsten, dem jeweiligen Kunden verfügbaren Releases der Software.
- f. OM bietet Endkunden die Wartungsleistungen zu unterschiedlichen Leistungspaketen und Wartungspreisen (im Folgenden: **Leistungspakete**) an, zwischen denen der Endkunde bei Abschluss des Einzelvertrages wählen sowie danach nach Maßgabe von Ziff. 3 Buchst. d. dieser AGB wechseln kann. Für Partner ist ausschließlich eines der Leistungspakete erhältlich. Der Kunde kann sich in Bezug auf die gesamte von ihm lizenzierte Software nur für ein einheitliches Leistungspaket entscheiden.
- g. Soweit ein Leistungspaket die Bereitstellung von Releases (ausgenommen: Upgrades) vorsieht, werden diese bei Erstauslieferung an einen neuen Kunden auf Datenträger (z.B. DVD), im Übrigen nach Wahl von OM entweder auf Datenträger geliefert, per E-Mail übersendet oder auf der Website von OM zum Download durch den Kunden bereitgehalten. Der Kunde erklärt sich mit einer Übersendung von E-Mails im Rahmen der Wartung einverstanden, auch wenn er sich von einem OM-Newsletter etc. abgemeldet hat. OM wird den Kunden auf der vorgenannten Website zusätzlich über die Verfügbarkeit von Releases informieren. Für Releases gelten die Bestimmungen, welche bereits bei Überlassung der wartenden Software vereinbart wurden, insbesondere zu den Nutzungsrechten, zu den Lizenznummern, zu dem Sicherheitsmechanismus und zum OM-Dongle entsprechend. Hilfsweise gelten insoweit die diesbezüglichen Bestimmungen der dann aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OM für die dauerhafte Überlassung von Software. Die Dokumentation der Releases wird in Form einer in der Software integrierten Hilfe-Funktion bereitgestellt.
- h. Sind bestimmte Wartungsleistungen im jeweiligen vom Kunden bestellten Leistungspaket nicht enthalten (wie z.B. Training, Installationsunterstützung, Customizing-Leistungen etc.), bietet OM auch derartige Einzelleistungen nur auf Basis eines separaten Einzelvertrages nach Maßgabe der dann aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von OM für Professional Services oder für Training an.

2. Abschluss von Einzelverträgen

- a. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden gelten gegenüber OM nur, soweit OM ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn OM Lieferungen in Kenntnis entgegenstehender allgemeiner Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführt.
- b. Alle Angebote von OM über Wartungsleistungen erfolgen freibleibend, es sei denn, OM kennzeichnet das Angebot ausdrücklich als verbindlich. OM ist berechtigt, Angebote des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei OM anzunehmen.
- c. Jedes Angebot über Wartungsleistungen und dessen Annahme bedarf zu seiner/ihrer Wirksamkeit der Textform. Auch Neben- und Zusatzabreden zu einem Einzelvertrag, Leistungs- und Service Level Beschreibungen und Vereinbarungen, die jeweils vor, bei oder nach Abschluss eines Einzelvertrages abgegeben bzw. getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform sowie einer ausdrücklichen Bezugnahme auf den betreffenden Einzelvertrag. Bei etwaigen Zusicherungen und Garantien gelten zusätzlich die Anforderungen nach Ziff. 3 Buchst. b der jeweils aktuellen AGB von OM für die Überlassung von Software auf Dauer.
- d. Bietet OM dem Kunden in einem Angebot bzw. einem Einzelvertrag mehrere/unterschiedliche Leistungen (z.B. Softwareüberlassung, Wartungsleistungen, Professional Services, Training etc.) sowie Preise an, welche den jeweiligen Leistungen zugeordnet werden können (Einzelpreise), liegt für jede dieser Leistungen ein rechtlich selbständiges Angebot bzw. ein selbständiger individueller Einzelvertrag vor, es sei denn, dem Angebot bzw. Einzelvertrag ist ausdrücklich zu entnehmen, dass OM einen Einzelvertrag über die Gesamtheit aller Leistungen anbietet bzw. abschließen will. Wird im Angebot von OM bzw. im Einzelvertrag neben Einzelpreisen ein Gesamtpreis für mehrere Leistungen ausgewiesen, genügt dies alleine nicht für die Annahme eines Angebots bzw. eines Einzelvertrages über die Gesamtheit aller Leistungen.

3. Laufzeit von Einzelverträgen über Wartungsleistungen, Erweiterung von und Wechsel zwischen den Leistungspaketen

- a. Unterjährig abgeschlossene Einzelverträge über Wartungsleistungen haben eine Laufzeit bis zum 31.12. desselben Jahres, es sei denn, der Einzelvertrag sieht ausnahmsweise eine andere Laufzeit vor.
- b. Einzelverträge über Wartungsleistungen verlängern sich automatisch jeweils um ein Jahr, es sei denn, eine der Parteien teilt der jeweils anderen Partei unter Beachtung einer Frist von mindestens drei Monaten vor Eintritt der jeweiligen Verlängerung schriftlich mit, dass sie diese Verlängerung nicht wünscht (im Folgenden auch: Nichtverlängerungsmitteilung), wobei die erste Nichtverlängerungsmitteilung für jede der Parteien erst nach Ablauf einer Mindestlaufzeit von einem Jahr zulässig ist. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung des Einzelvertrages über Wartungsleistungen nach Maßgabe des anwendbaren Rechts bleibt unberührt.
- c. Überlässt OM dem Kunden während der Laufzeit eines Einzelvertrages über Wartungsleistungen zusätzliche Software zur Nutzung, hat der Kunde die von ihm bezogenen Wartungsleistungen entsprechend zu erweitern. OM wird entweder die notwendige Erweiterung der Wartungsleistungen in dem Angebot betreffend die dauerhafte Überlassung zusätzlicher Software mit anbieten oder in diesem Angebot auf die notwendige Erweiterung der Wartungsleistungen durch den Kunden hinweisen. Im letzten Fall erhält der Kunde von OM ein Nachtragsangebot zum Einzelvertrag nach Maßgabe dieser AGB. Der Kunde ist verpflichtet, ein solches Nachtragsangebot unverzüglich anzunehmen.
- d. Der Kunde kann anstelle einer Nichtverlängerungsmitteilung nach Buchst. b. dieser Ziffer auch zwischen den von OM jeweils aktuell angebotenen Leistungspaketen (auf ein höheres oder niedrigeres Leistungspaket) mit Wirkung zur nächsten Verlängerung wechseln, sofern er dies OM mit einer Vorfrist von mindestens drei Monaten vor Eintritt einer Verlängerung seines bestehenden Einzelvertrages über Wartungsleistungen schriftlich mitteilt. Wünscht der Kunde einen Wechsel in ein höheres Leistungspaket während der Laufzeit eines Einzelvertrages über Wartungsleistungen, erfordert dies eine Zustimmung seitens OM in Textform. Die Zustimmung seitens OM setzt jedenfalls voraus, dass der Kunde die Differenz für das letzte Laufzeitjahr seines Einzelvertrages zeiteilweise nachzahlt. Bei einem Wechsel in ein niedrigeres Leistungspaket während der Laufzeit eines Einzelvertrages über Wartungsleistungen erfolgt keine Rückerstattung. Jeder Wechsel nach diesem Buchst. d. ist nur in Bezug auf die gesamte bei dem Kunden vorhandene Software (nicht in Bezug auf einzelne Bestandteile/Lizenzen) möglich.

4. Änderung der Leistungspakete durch OM

- a. OM ist berechtigt, während der Laufzeit eines Einzelvertrages und ohne vorherige Ankündigung gegenüber dem Kunden unwesentliche Einschränkungen und Änderungen an den jeweiligen Leistungspaketen (Wegfall von unwesentlichen Funktionen oder Diensten, unwesentliche Einschränkung der Nutzungsbedingungen, keine Unterstützung einer veralteten Einsatzumgebung) durch eine entsprechende Mitteilung an den Kunden in Textform vorzunehmen, es sei denn, diese sind dem Kunden im Einzelfall nicht zuzumuten.
- b. Kann der Kunde die individuelle Unzumutbarkeit einer unwesentlichen Einschränkung oder Änderung eines Leistungspakets nachweisen oder teilt OM eine wesentliche Einschränkung oder Änderung des Umfangs eines Leistungspakets (Wegfall wesentlicher Funktionen, Abkündigung eines einzelnen Softwareprodukts) dem Kunden in Textform mit, ist der Kunde berechtigt, den betroffenen Einzelvertrag über Wartungsleistungen gem. Ziff. 3. Buchst. b. dieser AGB außerordentlich zum Ende desjenigen Monats, in welchem die Einschränkung oder Änderung vorgenommen wird, schriftlich zu kündigen. Das Kündigungsrecht des Kunden entfällt drei Monate nach Vornahme der Einschränkung oder Änderung durch OM.

5. Rechte an Softwareanpassungen im Rahmen der Wartungsleistungen

OM bleibt Inhaber an allen etwaigen Ergebnissen, die von OM im Rahmen der Wartungsleistungen geschaffen werden. An diesen Ergebnissen erwirbt der Kunde nur das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, diese für die eigenen Zwecke des Kunden nach Maßgabe der jeweils aktuellen Nutzungsbedingungen von OM zu verwenden. OM ist daher berechtigt, diese Ergebnisse an andere Kunden zu vermarkten und zu lizenzieren.

6. Preise für Wartungsleistungen

- a. OM erbringt Wartungsleistungen gegen Zahlung einer Laufzeitpauschale, die insgesamt zu Beginn der jeweiligen Laufzeit des Einzelvertrags, zu Beginn der Verlängerung nach Ziff. 3. Buchst. b. dieser AGB dem Kunden oder zu Beginn der Erweiterung nach Ziff. 3 Buchst. c. dieser AGB in Rechnung gestellt wird. Die Höhe der Pauschale hängt von dem vom Kunden gewählten Leistungspaket ab und ergibt sich aus dem Angebot von OM.
- b. Alle Preise sind – sowohl in den Angeboten von OM als auch in Einzelverträgen - in Euro angegeben und verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer oder sonstiger Steuern. Bei grenzüberschreitender Lieferung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben.
- c. Sofern nichts anderweitig schriftlich vereinbart, ist der im Einzelvertrag vereinbarte Preis sofort ohne Abzug netto mit Zugang der Rechnung zahlbar. Etwaige Zurückbehaltungsrechte des Kunden und dessen Recht zur Aufrechnung sind ausgeschlossen, es sei denn, OM hat die Gegenansprüche des Kunden anerkannt oder über diese liegt eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vor.
- d. Rechnungen werden durch OM elektronisch an den Kunden übermittelt.
- e. Wünscht der Kunde nach einer Beendigung oder Aussetzen der Wartungsleistungen die Wiederaufnahme von Wartungsleistungen, ist von dem Kunden eine Wiedereinstiegsgebühr zu entrichten, deren Höhe von der Anzahl der ausgesetzten Releases abhängt.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

- a. Die je nach Leistungspaket zulässigen Fehler- und Problemmeldungen des Kunden bedürfen der Textform und sind an support@openmind-tech.com zu richten. Bei der Beschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern (Hotline-

Service) oder Anwenderproblemen (Erweiterter Hotline-Service) hat der Kunde die von OM ausgebildeten Mitarbeiter einzusetzen sowie die von OM erteilten Hinweise zu befolgen. Soweit zumutbar, ist der Kunde verpflichtet, einen Remotezugang einzurichten. Der Kunde kann verlangen, dass OM vor Durchführung der nach diesen AGB vorgesehenen Maßnahmen eine industrieübliche Vertraulichkeitsvereinbarung mit dem Kunden abschließt.

- b. Der Kunde wird die von OM nach Maßgabe von Ziff. 1. Buchst. g. zur Verfügung gestellten Releases unverzüglich installieren, insbesondere, wenn dies zur Beseitigung von Sach- und Rechtsmängeln oder zur Vermeidung von Risiken für einer der Parteien erforderlich oder sinnvoll ist.
- c. Der Kunde wird OM nur vom Maschinenhersteller validierte Informationen und Daten zur Verfügung stellen, die für die Anpassung von Postprozessoren erforderlich sind. Dem Kunden ist bekannt, dass unrichtige, veraltete oder unvollständige Daten zu Folgeschäden bei der Nutzung der Software führen können.
- d. Der Kunde hat nach Installation eines Releases oder angepassten Postprozessors dieses/diese unverzüglich auf ihre/seine grundsätzliche Funktionstauglichkeit zu überprüfen und hierbei auftretende Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach erstmaliger Installation zu melden. Der Kunde hat auch etwaige später auftretende Mängel der Software jeweils unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Kenntnis zu melden.
- e. Der Kunde hat die mit Hilfe der Software (z.B. Postprozessoren) generierten Ergebnisse (z.B. NC-Codes) sorgfältig zu prüfen und zu validieren, auch durch Einsatz entsprechender Softwarevalidierungstools oder durch Testläufe, insbesondere sofern diese Ergebnisse in einer Anwendung zum Einsatz kommen, die mit Risiken für Personen oder Sachen (z.B. Maschinen oder Werkstücke) verbunden ist.
- f. Der Kunde wird zeitlich unbefristet und über die Laufzeit eines Einzelvertrages über Wartungsleistungen hinaus sicherstellen, dass etwaig überlassene Quellprogramme, das Begleitmaterial, Lizenzcodes sowie etwaige Daten aus einem Digital Rights Management System Dritten ohne vorausgehende Zustimmung von OM nicht zugänglich gemacht werden, soweit die jeweils aktuellen Nutzungsbedingungen nicht Abweichendes vorsehen.
- g. Der Kunde darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung der Software und/oder des Begleitmaterials Vorschub leisten könnte. Der Kunde wird OM unverzüglich unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder erfolgt ist.
- h. Im Übrigen gelten die Mitwirkungspflichten aus den jeweils aktuellen AGB von OM über die Überlassung von Software entsprechend.

8. Haftung

- a. Jegliche Gewährleistung für Sachmängel an Releases und Softwaredokumentation beschränkt sich auf die Wiederholung der Pflichten von OM aus dem betreffenden Leistungspaket, es sei denn, der Sachmangel ist auf eine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens OM zurückzuführen. Machen Dritte Ansprüche gegenüber dem Kunden wegen Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten durch Releases oder Software-Dokumentation geltend, gelten ausschließlich die diesbezüglichen Bestimmungen der dann aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OM für die Überlassung von Software.
- b. Die Haftung von OM für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

9. Sonstige Bedingungen

- a. Jeder Einzelvertrag zwischen OM und dem Kunden über Wartungsleistungen und deren Zustandekommen oder Beendigung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
- b. Sollte eine Bestimmung eines Einzelvertrages nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieses Einzelvertrages nicht, es sei denn, das Festhalten am Einzelauftrag würde eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen.
- c. Die Erfüllung des Einzelvertrages durch OM steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Wird ein derartiges Hindernis für OM erkennbar, wird OM den Kunden unverzüglich in Textform informieren. Ist das Hindernis nicht innerhalb von vier Wochen seit Kenntnis mit zumutbarem Aufwand für beide Parteien auszuräumen, ist jede Partei berechtigt, den betroffenen Einzelvertrag schriftlich zu kündigen.
- d. Der Kunde wird die für den Empfang und die Verwendung der Leistungen sowie der von der Software generierten Daten anzuwendenden Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA, und diesbezügliche gesetzliche oder behördliche Verfahren eigenverantwortlich abwickeln, es sei denn, im Einzelvertrag ist Abweichendes ausdrücklich vereinbart.
- e. Änderungen und Ergänzungen eines Einzelvertrages müssen in Textform vereinbart werden. Dies gilt auch im Falle einer Änderung dieses Buchst. e.
- f. Der Inhalt eines Einzelvertrages ersetzt alle vorausgehenden Erklärungen von OM in Bezug auf den Leistungsgegenstand des betreffenden Einzelvertrages.
- g. Gerichtsstand für jede Streitigkeit aus und im Zusammenhang mit diesen AGB und einem Einzelvertrag, - auch in Bezug auf dessen Zustandekommen und dessen Beendigung - mit einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz von OM. Die vorstehende Wahl dieses Gerichtsstands ist nur für den Kunden ausschließlich.